



Erlangung der Rechtsfähigkeit des SoVD Nordrhein-Westfalen

## Landesverband auf dem Weg zum eingetragenen Verein

Einen weiteren, wesentlichen Schritt zum eigenständigen Verein hat der Landesverband Nordrhein-Westfalen nun vollzogen. Auf seiner Gründungsversammlung am 23. Mai beschlossen die Landesvorstandsmitglieder die Satzung des SoVD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Gründungsversammlung fand an einem historischen Datum des Verbandes statt: Denn am 23. Mai 1917 fand seinerzeit die Gründungssitzung des damaligen Reichsbundes und heutigen Sozialverband Deutschland statt. An diesem Tag beschlossen die 32 Gründungsväter den Satzungsentwurf für die älteste deutsche Behindertenorganisation.

92 Jahre später kamen die Gründungsmitglieder des künftigen Landesverbandes NRW e.V. im Erholungszentrum Brilon zusammen, um ebenfalls die Satzung zu beschließen. Sie unterzeichneten das Gründungsprotokoll und bestätigten den bisherigen Landesvorstand in seiner Funktion für den neu gegründeten eingetragenen Verein. Im Beisein von Notarin Christina Dirkes-Willeke wurden zudem die vertretungsberechtigten Mitglieder beurkundet. Diese sind für den künftigen Landesverband NRW e.V. die 1. Landesvorsitzende Marianne Saarholz, die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden Ange-

lika Winkler und Dr. Erich Großges, Landesfrauensprecherin Uta Schmalfuß und Landesschriftführer Helmut Etkorn. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist jedoch erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Diese muss noch erfolgen.

Den Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der SoVD-Landesverbände Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin-Brandenburg hatte die außerordentliche Bundesverbandstagung im Januar dieses Jahres mit überwältigender Mehrheit freigegeben. Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit nach dem Umwandlungsgesetz und als zukünftiger SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. bleibt der Landesverband wie alle anderen genannten Landesverbände unter dem Dach des Bundesverbandes. Der SoVD-Bundesverband wird weiterhin für übergreifende Aufgaben zuständig sein. Auch für unsere Mitglieder ändert sich dadurch



Die Gründungsmitglieder beschlossen im Beisein der Revisorinnen und Revisoren sowie der Landesgeschäftsführer die Satzung für den SoVD-Landesverband NRW e.V. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit wird jedoch erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam, die noch erfolgen muss.

nichts. Alle Dienstleistungen, die sie bislang nutzen können, bleiben in vollem Umfang erhalten. Durch die Eintragung ins Vereinsregister ergeben sich für die Mitglieder auch keinerlei Mehrbelastungen.

Insbesondere ist damit keine Beitragserhöhung verbunden. Hierfür ist satzungsgemäß auch zukünftig der Bundesverband zuständig.

Als rechtsfähigem Landesverband bietet sich dem zukünftigen Verband jedoch eine Vielzahl von Vorteilen – insbesondere bei der Vertretung der Mitgliederinteressen auf Landesverbandsebene. Denn als eingetragener Verein kann der SoVD NRW e.V. besser als bisher auf gesetzliche Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen reagieren. Darüber hinaus kann er

auch direkt Fördermittel des Landes für die gemeinnützige Arbeit beantragen – zum Beispiel für die Geschäftsstellen und unser Erholungszentrum Brilon. Außerdem führt die eigene Rechtsfähigkeit zu viel kürzeren und schnelleren Entscheidungswegen. Denn der Landesverband kann künftig landesverbandsinterne Entscheidungen selbst treffen. Als rechtsfähiger Landesverband kann er selbst Vertragspartner sein und uneingeschränkt im Rechtsverkehr auftreten.

Landschaftsverband Rheinland

## Hotline für ehemalige Heimkinder

Seit einigen Jahren beginnen ehemalige Heimkinder, die vom Kriegsende bis in die 1970er-Jahre hinein in Einrichtungen der „öffentlichen Erziehung“ untergebracht waren, ihre Erfahrungen aufzuarbeiten. Sie berichten oft von menschenunwürdigen Bedingungen und harter Arbeit. Betroffene organisieren sich inzwischen in Vereinen und stellen ihre Anliegen öffentlich dar. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat eine Untersuchung seiner damaligen Einrichtungen in Auftrag gegeben und eine Hotline für Betroffene eingerichtet.

Leitfragen der LVR-Studie zu den Heimkindern sind, wie es zu der häufig mangelnden oder gänzlich fehlenden Qualifikation und persönlichen Eignung des Erziehungspersonals kam, ob Arbeit als Erziehungsmittel missbraucht und Entgelte für geleistete Arbeit vorenthalten oder Rentenbeiträge nicht abgeführt wurden. Überdies prüft die Studie, ob unnötig harte oder entwürdigende Strafen üblich

waren und ob es im Sinne von Einzelverfehlungen zu Misshandlungen oder anderen Straftaten kam. Ziel des LVR ist es, zu einer angemessenen Selbstkritik zu finden.

Erste Ergebnistendenzen zeigen schon jetzt: Die damaligen Heime müssen – vielleicht vorrangig – unter dem Aspekt der Disziplinierung abweichenden Verhaltens verstanden werden. Professor Jürgen Rolle, Vorsitzender des LVR-Landesju-

gendhilfeausschusses, fand hierfür klare Worte: „Ich möchte für mich persönlich und auch stellvertretend für den LVR ausdrücken, dass ich tief betroffen über die Bedingungen bin, unter denen Kinder und Jugendliche in Heimen, auch in denen des LVR, seinerzeit leben mussten.“

In der fraglichen Zeit war der LVR Träger von sechs Landesjugendheimen: Erlenhof (Euskirchen), Fichtenhain (Krefeld), Halfeshof (Solingen), Dansweiler Hof (Freimersdorf), später Abtshof Hennef, Haus Hall (Rathem) sowie Viersen. Die Belegungszahlen beliefen sich auf jährlich rund 1000 Kinder und Jugendliche. Ab 1961 war der LVR zudem für die Heimaufsicht im Rheinland zuständig.

Der Abschlussbericht der 185 000 Euro teuren Studie ist für Sommer 2010 geplant. Die Ergebnisse sollen dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Des Weiteren wird über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds und einer Gedenkstätte beraten.

Soweit möglich, versucht der LVR bereits vor Fertigstellung der Studie zu helfen und hat daher für ehemalige Heimkinder aus den genannten Einrichtungen eine Hotline eingerichtet, Tel.: 0221/8 09 40 01. Sie ist montags von 10 bis 14 Uhr, mittwochs von 13 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr zu erreichen.



Foto: LVR

Kinder und Jugendliche, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Heimen untergebracht wurden, mussten schwer arbeiten und wurden zum Teil mit drastischen Strafen bedroht. Das Bild zeigt die Schusterei des ehemaligen Landesjugendheims Krefeld-Fichtenhain. Der LVR arbeitet das dunkle Kapitel der Heimkinder derzeit auf.

Aktuelles Urteil

## ALG II: Nachzahlung darf nicht angerechnet werden

Das Sozialgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe nicht als Einkommen oder Vermögen auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet werden darf. Damit gab die Richter einer arbeitslosen Klägerin Recht.

Die Klägerin hatte in einem Rechtsstreit gegen die Bundesagentur für Arbeit erreicht, dass diese ihr für 2003 und 2004 Arbeitslosenhilfe in Höhe von rund 9200 Euro nachzahlen musste. Die Klägerin, die inzwischen von der ARGE Düsseldorf Arbeitslosengeld II bezog, erhielt diesen Betrag im Jahr 2005. Sie beließ das Geld nahezu vollständig auf ihrem Konto. Die ARGE kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin, die einige Vermögenswerte besaß, nun den Vermögensfreibetrag überschritten habe. Die ARGE hob ihre Bewilligung auf und forderte daher ihre Leistungen zurück.

Die 35. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf gab mit ihrer Entscheidung nun der Klägerin recht. Die Richter sahen die Nachzahlung der Arbeitslosenhilfe zunächst als Einkommen an. Sie stützten sich dabei auf den Grundsatz, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, während als Vermögen jene Werte gelten, die man in der Bedarfszeit bereits hat. Die Nachzahlung sei nach Ansicht der Juristen eine zweckbestimmte Einnahme, die nach dem Gesetz nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden dürfe. Der Zweck bestehe darin, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Ab dem Monat, der auf den Zuflussmonat folge, handele es sich bei der Nachzahlung um Vermögen. Dieses sei ebenfalls gesetzlich geschützt. Denn seine Verwertung bedeute eine besondere Härte. Sonst kämen die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit der Klägerin nicht zugute. Diese habe aber nicht zu verantworten, dass die Leistungen der Bundesagentur verspätet gewährt worden seien.

Die 35. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf ließ offen, ob ein derart erworbenes Vermögen dauerhaft unangetastet bleiben darf. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Az: S 35 AS 12/07).